

AGB zum Vertrag für die Bearbeitung von Bauteilen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Bearbeitung von Werkstücken nach Vorgaben des Kunden und unter Verwendung vom Kunden gestellten Materials

– Geschäftskunden –

1. Allgemeines

1.1 Diese allgemeinen Fertigungs- und Zahlungsbedingungen (AGB) dienen der Regelung des rechtlichen Rahmens für die Fertigung von Werkstücken durch die Metcon GmbH & Co. KG. (nachfolgend als „METCON“ bezeichnet) und Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet). Unternehmer im Sinne dieser gesetzlichen Regelung sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsschluss zur Vorbereitung oder in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.2 METCON erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. AGB des Kunden finden, auch wenn METCON nicht ausdrücklich widersprochen hat, keine Anwendung.

1.3 Diese AGB gelten auch dann, wenn METCON in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. In diesen Fällen gilt die Annahme der Leistung durch den Kunden als Anerkennung dieser AGB unter gleichzeitigem und hiermit vorab angenommenem Verzicht auf die Geltung seiner eigenen AGB.

2. Angebote und Preise

2.1 Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt mangels schriftlichen Vertrages erst durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens METCON zustande. Erfolgt die Leistung durch METCON, ohne dass dem Kunden vorher eine Auftragsbestätigung zugeht, so kommt der Vertrag mit Beginn der Ausführung der Leistung zustande.

2.2 Verpackung, Fracht, Porto, Maut und sonstige Versandkosten sind nicht eingeschlossen. Transport- und sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden von METCON nicht zurückgenommen. Kosten für die Entsorgung der Verpackung sind vom Kunden zu tragen.

2.3 Die Leistung erfolgt zu den Preisen und besonderen Bedingungen des jeweiligen Fertigungsvertrags ggf. nebst Leistungsschein. Die darin genannten Preise sind verbindlich.

2.4 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise netto zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer von z. Z. 19 %.

3. Vertragszweck, Leistungen und Nutzungsrechte

3.1 Inhalt/Beschaffenheit und Umfang der von METCON geschuldeten Leistungen ergeben sich, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, aus dem jeweiligen Fertigungsvertrag bzw., wenn ein solcher nicht vorliegt, aus der Auftragsbestätigung.

3.2 Der Fertigungsvertrag beruht auf den vom Kunden mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen des Kunden. Eine Erfolgsverantwortung trägt METCON nur, soweit:

3.2.1 die dafür maßgeblichen Kriterien bei Vertragsschluss in dem Fertigungsvertrag bzw. der Auftragsbestätigung mindestens in Bezug auf Umfang und Wirkung konkret und abschließend definiert wurden sowie Gegenstand des Vertrages geworden sind (vereinbarte Leistungskriterien),

3.2.2 der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt.

Dies gilt nicht, soweit eine nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Mitwirkung (Ziffer 3.2.2) keine Auswirkung auf die Leistungserbringung hat.

3.3 Der Fertigungsvertrag bzw. die Auftragsbestätigung beruht auf den vom Kunden mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen des Kunden. Diese geben insbesondere die vereinbarten Leistungskriterien (Ziffer 3.2.1) sowie etwaige vereinbarte Kriterien zur Feststellung der Abnahmefähigkeit wieder.

3.4 Etwaige Analyse-, Planungs- und Beratungsleistungen für den Leistungsschein erbringt METCON nur auf der Grundlage eines gesonderten Vertrages.

4. Termine und Fristen

4.1 Termine und Fristen sind verbindlich, wenn sie von METCON und dem Kunden im Einzelfall schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind. Die Leistungsfrist beginnt, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit Vertragsschluss bzw. mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Kunden zur Auftragsabwicklung beizubringenden erforderlichen Unterlagen (Ziffer 5.2).

Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass METCON ihrerseits die für sie notwendigen Lieferungen und Leistungen vom Kunden bzw. seiner jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

4.2 Ist die Nichteinhaltung einer bestimmten Leistungszeit auf Ereignisse zurückzuführen, die METCON nicht zu vertreten hat (einschließlich Streik oder Aussperrung), verschieben sich die Leistungstermine um die Dauer der Störung einschließlich einer angemessenen Anlaufphase. Das gilt nicht, soweit der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens METCON beruht.

4.3 Im Falle eines zu vertretenden Verzugs ist METCON auch für den Fall des Schadensersatzes oder Rücktritts zunächst zuvor eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung von mindestens 15 Werktagen zu setzen.

4.4 Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur, wenn die Verzögerung von METCON zu vertreten ist.

5. Pflichten des Kunden

5.1 Der Kunde garantiert, dass die zur Verfügung gestellten Rohwerkstücke maßhaltig sind, insbesondere gängige Abmessungen besitzen und aus einem Material bestehen, dass eine Bearbeitung mit in der Bundesrepublik Deutschland handelsüblichem Werkzeug entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik ermöglicht.

5.2 Der Kunde benennt METCON einen fachkundigen Ansprechpartner, der während der Durchführung des Vertrages für den Kunden verbindliche Entscheidungen treffen kann. Dieser hat für den Austausch notwendiger Informationen zur Verfügung zu stehen und bei den für die Vertragsdurchführung notwendigen Entscheidungen mitzuwirken. Erforderliche Entscheidungen des Kunden sind vom Ansprechpartner unverzüglich herbeizuführen und von den Parteien im unmittelbaren Anschluss gemeinsam schriftlich zu dokumentieren.

5.3 Der Kunde trägt Sorge dafür, dass METCON die für die Erbringung der Leistung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten, soweit diese nicht von METCON geschuldet sind, vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stehen. METCON darf, außer soweit sie Gegenteiliges erkennt oder erkennen muss, von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Informationen und Daten ausgehen.

6. Abnahme

6.1 METCON kann den Kunden, nachdem sie ihm die Leistung zur Verfügung gestellt hat, schriftlich auffordern, binnen einer von ihr angemessen gesetzten Frist (Prüfungszeitraum) die Abnahme zu erklären. In der Regel gilt – insbesondere soweit keine andere Frist vereinbart wurde – eine Frist von 10 Kalendertagen nach Erhalt des Fertigungsstücks als angemessen. Der Kunde hat dann bis zum Ablauf der Frist die Abnahme zu erklären, soweit er nicht wegen des Vorliegens eines Mangels berechtigt ist, die Abgabe der Abnahmeerklärung zu verweigern. Die Frist beginnt mit dem Zugang des schriftlichen Abnahmeverlangens beim Kunden. Während des Prüfungszeitraumes kann sich der Kunde, ggf. anhand von mit METCON vereinbarten Kriterien zur Feststellung der Abnahmefähigkeit (Ziffer 3.3), davon überzeugen, dass die zur Verfügung gestellte Leistung in einem vertragsgemäßen Zustand ist.

6.2 Der Kunde wird während des Prüfungszeitraums etwa auftretende Mängel unverzüglich, spätestens fünf Kalendertage ab Kenntnis, ordnungsgemäß mitteilen. Ziffer 8.3 gilt entsprechend.

6.3 Der Kunde kann die Abnahmeerklärung nur verweigern, wenn wesentliche Mängel vorliegen. Die Abnahmeverweigerung und die Mängelrüge bedürfen der Schriftform.

6.4 METCON wird ordnungsgemäß gemeldete Mängel in einem angemessenen Zeitraum so beseitigen.

6.5 Bereits erklärte Teilabnahmen bleiben von späteren Prüfungen für andere Leistungen unberührt, es sei denn, diese wurden wegen eines Mangels unter Vorbehalt erklärt. Gleiches gilt für bereits durchgeführte Prüfungen, außer soweit diese von einem Mangel oder seiner Beseitigung betroffen sind.

6.6 Wenn keine wesentlichen Mängel vorliegen, gilt die Leistung als abnahmefähig. Dann erklärt der Kunde unverzüglich die Abnahme.

6.7 Die Werkleistungen gelten – auch ohne ausdrückliche Erklärung und ohne Abnahmeverlangen seitens METCON – auch als abgenommen:

- wenn der Kunde die Werkleistung zu anderen als zu Testzwecken in Gebrauch nimmt und keine Mängel rügt, die die Abnahme hindern, oder
- mit Bezahlung, außer der Kunde hat berechtigterweise die Abnahme verweigert, oder
- wenn bei Verwendung der vereinbarten Kriterien zur Feststellung der Abnahmefähigkeit die Tests ohne Mangel durchgeführt werden können, die die Abnahme hindern.

6.8 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, werden abgrenzbare Teilleistungen auch einzeln nach diesen Regelungen abgenommen.

7. Zahlungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

7.1 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen, vorbehaltlich der Abnahme gemäß Ziffer 7, grundsätzlich innerhalb von sieben Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig.

7.2 Die Zahlung der Vergütung ist auf eines der im Fertigungsvertrag bzw. der Auftragsbestätigung oder auf der Rechnung vermerkten METCON Konten zu zahlen. Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn sie auf einem der METCON Bankkonten gutgeschrieben ist. METCON ist berechtigt bei Verzug, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht seitens METCON, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

7.3 Ein dem Kunden gewährtes Zahlungsziel setzt für jeden Einzelauftrag ein ausreichend verfügbares Kreditlimit voraus. Übersteigt der jeweilige Auftrag das verfügbare Kreditlimit, ist METCON berechtigt, die Fertigstellung dieses und weiterer Aufträge nur gegen Vorkasse oder eine Sicherheit in Form einer Erfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu erbringen. Das gleiche gilt, wenn METCON nach der Auftragsbestätigung Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen.

7.4 Gleicht der Kunde eine berechtigte Forderung zum vereinbarten Fälligkeitstermin ganz oder teilweise nicht aus, ist METCON berechtigt, die Erbringung von Leistungen aus weiteren Beauftragungen zurückzuhalten. METCON ist ferner berechtigt, getroffene Skonto-Vereinbarungen sowie Vereinbarungen über Zahlungsziele für alle zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen zu widerrufen und diese sofort fällig zu stellen. METCON ist ebenfalls berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse oder eine Sicherheit in Form einer Erfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers vorzunehmen.

7.5 Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Kunden seine Pflichten gegenüber METCON zu erfüllen, bzw. bei einem Insolvenzantrag des Kunden, kann METCON vom mit dem Kunden bestehenden Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Kunde wird METCON frühzeitig über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

7.6 Der Kunde kann wegen Mängeln nur aufrechnen oder Zahlungen zurückhalten, soweit ihm tatsächlich Ansprüche wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln zustehen. Wegen Mängeln kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und dies auch nur, wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt. Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn sein Mängelanspruch verjährt ist. Der Kunde kann im Übrigen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden mit einem Gegenrecht, das nicht auf einem Recht aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrundeliegenden Vertrag beruht, ist ausgeschlossen.

8. Sachmängel

8.1 METCON gewährleistet gegenüber dem Kunden, dass die Leistungen bei vertragsgemäßem Einsatz den Vereinbarungen gemäß Ziffer 3.1 entsprechen.

8.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachmängeln, soweit die Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, fehlerhafter Montage, unzulängliche Wartung oder natürlichem Verschleiß beruhen. Das gleiche gilt für solche Abweichungen, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die vertraglich nicht vorausgesetzt sind bzw. die deshalb entstehen, weil der Kunde die METCON Leistungen in einer nicht vereinbarten Umgebung einsetzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel auch im Rahmen des Einsatzes in der vereinbarten Umgebung aufgetreten wäre.

8.3 Der Kunde hat etwaige Sachmängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe der für die Mängelermittlung und -analyse erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens fünf Kalendertage ab Kenntnis, schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat darüber hinaus METCON auch im Übrigen soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen.

8.4 Stehen dem Kunden Mängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl von METCON entweder die Möglichkeit der Mängelbeseitigung oder Neuherstellung. Die Interessen des Kunden werden bei dieser Wahl angemessen berücksichtigt. Soweit METCON Mängelbeseitigung wählt, wird der Kunde die Fertigungstücke auf dieselbe Art und Weise, wie sie ihm übersandt worden sind, an METCON zurückzusenden. Die Kosten hierfür trägt METCON.

Die Bearbeitung einer Sachmängelanzeige des Kunden durch METCON führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Eine Nacherfüllung kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.

8.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten, diesen kündigen und/oder nach Maßgabe von Ziffer 9.1–9.3 Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Zu einer kostenpflichtigen Selbstvornahme ist der Kunde nur berechtigt, wenn ein Mangel trotz Ablaufs einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist zur

Nacherfüllung nicht beseitigt ist und die Ursache hierfür in der Sphäre von METCON liegt. Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht innerhalb einer angemessenen Frist aus; diese bemisst sich i. d. R. auf sieben Kalendertage ab Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Wahlrecht durch den Kunden.

8.6 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt, soweit das Gesetz wie in § 634a Abs.1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) zwingend längere Fristen vorschreibt sowie bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens METCON, insbesondere seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

8.7 Der Kunde hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen zu tragen, die sich daraus ergeben, dass er die geschuldete Leistung an einen anderen Ort als den bei Vertragsschluss METCON benannten Einsatzort gebracht hat.

8.8 METCON kann eine Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit

- sie aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, es sei denn, der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag oder
- zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden insbesondere gemäß Ziffer 8.2 und 8.3 anfällt.

9. Haftung

9.1 METCON haftet dem Kunden stets auf Schadensersatz

- für die von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
- nach dem Produkthaftungsgesetz und
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die METCON, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

9.2 METCON haftet bei leichter Fahrlässigkeit, soweit sie oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) verletzt haben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht bzw. deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung (wie z. B. im Falle der Verpflichtung zu mangelfreier Leistung) der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Soweit METCON für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige, entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall wird die Haftung auf den Vertragswert begrenzt. Die Haftung gemäß Ziffer 9.1 bleibt von diesem Absatz unberührt.

9.3 Für die Verjährung gilt Ziffer 8.6 entsprechend.

9.4 Aus einer Garantieerklärung haftet METCON nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen der Ziffer 9.2.

9.5 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen METCON gilt Ziffer 9.1–9.3 entsprechend.

10. Export

10.1 Alle Lieferungen und Leistungen werden von METCON unter Einhaltung der derzeit gültigen AWG/AWV/EG-Dual-Use-Verordnungen sowie der US-Ausfuhrbestimmungen geliefert und sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt.

10.2 Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde die anfallenden Zölle, Gebühren und sonstigen Abgaben, soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes geregelt ist.

10.3 Beabsichtigt der Kunde die (Wieder-)Ausfuhr, ist er verpflichtet, die hierzu erforderlichen Genehmigungen, insbesondere der jeweiligen Außenwirtschaftsbehörde, einzuholen, bevor er die Produkte exportiert. Er wird sich eigenständig über die jeweils gültigen Bestimmungen und Verordnungen informieren und die (Wieder-)Ausfuhr eigenverantwortlich abwickeln. METCON hat insoweit keinerlei Auskunfts-, Beratungs- oder Mitwirkungspflicht.

10.4 Verletzt der Kunde bei der vertragswidrigen Aus- bzw. Einfuhr in ein anderes Land die für eine solche geltenden gesetzlichen Bestimmungen und wird METCON deshalb von dem Ausfuhr- oder Einfuhrland, einem Transitstaat oder einem Drittland aufgrund der dortigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Kunde, METCON von allen insoweit entstehenden finanziellen Verpflichtungen freizustellen und ist METCON darüber hinaus für den aus der bestimmungswidrig erfolgten Aus- bzw. Einfuhr entstandenen Schaden ersatzpflichtig.

11. Verschiedenes

11.1 Änderungen und Ergänzungen sämtlicher zwischen den Parteien geschlossener Verträge sollen nur schriftlich vereinbart werden. Textform (§ 126 BGB) genügt diesem Schriftformerfordernis. Soweit vertraglich

ausdrücklich Schriftform vereinbart worden ist (z.B. für eine Vertragsänderung, einen Bedenkenhinweis, einen Rücktritt oder eine Kündigung), genügt Textform nicht. Mündliche Absprachen gelten nur, wenn sie binnen sieben Kalendertagen in Textform durch METCON bestätigt werden.

11.2 METCON und der Kunde sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit ihrem Vertragsverhältnis bzw. der daraus resultierenden Vertragsbeziehung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligt sind, darf – soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht bzw. die Weiterleitung an Vertreter der rechts- und/oder steuerberatenden Berufe erfolgt und die Weiterleitung im Zusammenhang mit der rechtlichen oder steuerlichen Zusammenarbeit und deren Folgen steht - nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vertragspartners erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren ab Bekanntwerden der jeweiligen Information, nicht jedoch vor Beendigung des zwischen METCON und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisses.

Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

11.3 METCON und dem Kunden ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z. B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden weder METCON noch der Kunde daher Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

11.4 Sämtliche Vertragsverhältnisse der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Vertragsverhältnissen der Parteien ist Lippstadt.

12.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen der Parteien sowie für Streitigkeiten in Bezug auf das Entstehen und die Wirksamkeit dieser Vertragsverhältnisse ist gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist das für Lippstadt sachlich und örtlich zuständige Gericht. METCON ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.